

👍 GUT ZU WISSEN

Gut im Studium

Die hkk Krankenversicherung für Studierende

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich müssen in Deutschland alle Studierenden eine Krankenversicherung nachweisen. Im Rahmen der Immatrikulation wird eine aktuelle Versicherungsbescheinigung oder eine elektronische Meldung der Krankenkasse an die Hochschule benötigt. Diese Versicherungsbescheinigung stellen wir für die Studierenden aus bzw. setzen die elektronische Meldung ab.

2. Versicherungsmöglichkeiten

Während des Studiums gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, krankenversichert zu sein:

- Kostenlose Familienversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei den Eltern oder altersunabhängig beim Ehegatten bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- Eigene Mitgliedschaft zum Studententarif
- Freiwillige Mitgliedschaft ab Vollendung des 30. Lebensjahres

3. Die Studierenden-Mitgliedschaft bei der hkk

Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, werden versicherungspflichtig, wenn der Anspruch auf eine Familienversicherung nicht (mehr) besteht.

Die „Krankenversicherung der Studenten“ (kurz: KVdS) ist nicht möglich, wenn bereits eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer*in, hauptberuflich Selbstständige*r, Rentner*in (Halbwaisenrentner*in: nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sofern keine Verlängerungstatbestände vorliegen) oder aufgrund von Arbeitslosengeld-Bezug besteht. Eine Versicherung in der KVdS ist gänzlich ausgeschlossen, wenn zuvor die Befreiung von der „Krankenversicherungspflicht als Student“ beantragt und durchgeführt wurde.

4. Beiträge ab dem 1. Januar 2026

Die Beitragsberechnung zur studentischen Krankenversicherung ist gesetzlich bundesweit einheitlich festgelegt. Die Beiträge berechnen sich aus dem geltenden BAföG-Bedarfssatz von 855 Euro (gültig seit dem 01.10.2024). Daraus ergibt sich für Studierende ein monatlicher Krankenversicherungsbeitrag von 109,52 Euro, der sich aus einem Beitragssatz von 10,22 Prozent des BAföG-Bedarfssatzes sowie dem individuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse zusammensetzt. Das bedeutet, dass die von den Studenten monatlich zu zahlenden

Beiträge je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch sind und sich ein Preisvergleich lohnt. Seit dem 01.01.2026 beträgt der Zusatzbeitrag bei der hkk 2,59 Prozent.

Auch der Beitrag zur Pflegeversicherung ist gesetzlich festgelegt und wurde zum 01.01.2025 neu angepasst. Für den Beitragssatz ist das Alter (unter bzw. über 23 Jahren) und die Anzahl der Kinder maßgebend. Anbei finden Sie eine Übersicht, wie sich Ihr Beitrag zur studentischen Versicherung zusammensetzt.

Der monatliche Krankenkassen-Beitrag für Studierende unter 23 Jahren oder Studierende mit einem Kind beträgt ab 01.01.2026:

	Beitrags-satz	monatlicher Beitrag
Krankenversicherung	10,22 %	87,38 Euro
Pflegeversicherung	3,6 %	30,78 Euro
hkk-Zusatzbeitrag	2,59 %	22,14 Euro
Gesamtbeitrag		140,30 Euro

Mitglieder ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlag in Höhe von 0,6 Prozent zur Pflegeversicherung zahlen. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für kinderlose Studierende, die bereits das 23. Lebensjahr vollendet haben, beläuft sich ab 01.01.2025 auf 4,2 Prozent.

Der monatliche Krankenkassen-Beitrag für kinderlose Studierende, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, beträgt ab dem 01.01.2026:

	Beitrags-satz	monatlicher Beitrag
Krankenversicherung	10,22 %	87,38 Euro
Pflegeversicherung	4,2 %	35,91 Euro
hkk-Zusatzbeitrag	2,59 %	22,14 Euro
Gesamtbeitrag		145,43 Euro

Für Studierende mit mehreren Kindern sinkt der Pflegebeitragsatz – je nach Anzahl der Kinder. Mit zwei Kindern liegt er ab dem 01.01.2025 bei 3,35 Prozent, mit drei Kindern bei 3,1 Prozent, mit vier Kindern bei 2,85 Prozent und ab fünf und mehr Kindern bei 2,6 Prozent.



	mtl. Beitrag Krankenversicherung	Zusatzbeitrag	mtl. Beitrag Pflegeversicherung	Gesamtbeitrag
Versicherte mit einem Kind	87,38 Euro	22,14 Euro	30,78 Euro	140,30 Euro
Versicherte mit zwei Kindern	87,38 Euro	22,14 Euro	28,64 Euro	138,16 Euro
Versicherte mit drei Kindern	87,38 Euro	22,14 Euro	26,51 Euro	136,03 Euro
Versicherte mit vier Kindern	87,38 Euro	22,14 Euro	24,37 Euro	133,89 Euro
Versicherte mit fünf und mehr Kindern	87,38 Euro	22,14 Euro	22,23 Euro	131,75 Euro

5. Ende der studentischen Pflichtversicherung

Die studentische Pflichtversicherung endet

- mit dem Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird,
- bei Eintritt einer Vorrangversicherung, (z. B. als Arbeitnehmer*in, hauptberuflich Selbstständige*r aufgrund von Arbeitslosengeld-Bezug),
- bei Exmatrikulation.

6. Verlängerung der Pflichtversicherung

Die Versicherungspflicht wird über den Zeitpunkt der Vollendung des 30. Lebensjahres dann fortgeführt, wenn die Art der Ausbildung, familiäre oder persönliche Gründe die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt und sie diese nachweisen können. Hierzu zählen beispielsweise

- Krankheit,
- Geburt eines Kindes und anschließende Betreuung,
- Erwerb einer Zugangsvoraussetzung für das Studium auf dem zweiten Bildungsweg,
- Pflege eines behinderten, erkrankten oder pflegebedürftigen Familienangehörigen,
- Arbeit an Hochschulgremien und
- Absolvierung des freiwilligen Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen Jahres, des Grundwehr- oder Zivildienstes.

Ein Promotionsstudium verlängert nicht die „Krankenversicherung der Studenten“, da es nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört. Dies gilt auch für Promotionsstudierende, die bestimmte Vor-

aussetzungen für den Status eines Studierenden erfüllen, z. B. wenn das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht wurde. Es besteht dann die Möglichkeit, sich freiwillig bei der hkk zu versichern, sofern keine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung vorliegt.

7. Duales Studium

Ein duales Studium verbindet die betriebliche Aus- und Weiterbildung mit einem theoretischen Hochschulstudium. Duale Studiengänge beinhalten anders als herkömmliche Studiengänge neben den theoretischen Lernphasen einen hohen Anteil an Lernphasen in betrieblicher Praxis, der abhängig von dem Studiengang und der Hochschule variiert.

Teilnehmende an dualen Studiengängen sind den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt und dadurch versicherungspflichtig als Auszubildende zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

8. Während des Studiums Geld verdienen

Während des Studiums sind Beschäftigungen ohne Einkommensgrenzen als sogenannte*r Werkstudent*in möglich, wenn...

- die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt (von dieser Regelung ausgenommen sind die Semesterferien: Hier kann zeitlich unbegrenzt gearbeitet werden) oder
- die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt und diese überwiegend in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende geleistet wird. Diese Regelung ist begrenzt auf einen Zeitraum von maximal 26 Wochen (das Studium muss hierbei weiterhin im Fokus stehen). Zudem muss die Beschäftigung bei mehr als 20 Stunden im Vorhinein befristet sein.



9. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika

Im Rahmen des Studiums sind ggf. Vor-, Zwischen- und Nachpraktika zu leisten. Dies kann Auswirkungen auf die Versicherung haben. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung ist zwischen Zwischenpraktika und Vor- und Nachpraktika zu unterscheiden:

Zwischenpraktika

Sofern Zwischenpraktika in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, besteht grundsätzlich keine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer*in in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die studentische Pflichtversicherung wird in dieser Zeit fortgeführt. Die Voraussetzung ist, dass der/die Praktikant*in an einer Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert ist. Dabei irrelevant sind die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe eines gegebenenfalls gezahlten Entgelts.

Vor- und Nachpraktika

Ein unentgeltliches und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum führt zur Versicherungspflicht als Praktikant*in, sofern der Anspruch in dieser Zeit nicht auf die Familienversicherung besteht. Die Versicherungspflicht als Praktikant*in besteht längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Die Beiträge zur Pflichtversicherung als Praktikant*in entsprechen der studentischen Pflichtversicherung. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht ebenfalls Versicherungspflicht. Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt der Arbeitgeber allein.

Ein entgeltliches und in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum führt zur Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, sofern es kein Minijob ist (mehr als 556,00 Euro monatlich).

10. Ausländische Studierende

Grundsätzlich müssen sich Studierende aus anderen Ländern, die in Deutschland studieren, auch in Deutschland versichern. Ausgenommen sind dabei Studierende aus EU-Staaten, die bereits in ihrem Heimatland versichert sind. Sofern diese Studierenden über eine europäische Krankenversicherungskarte verfügen (EHIC), können sie damit direkt zur Ärztin/zum Arzt gehen.

11. Im Ausland studieren

Die Versicherungspflicht für Studierende besteht unabhängig davon, wo der Wohnsitz oder der überwiegende Aufenthaltsort liegt, solange sich der Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Die studentische Pflichtversicherung bleibt auch dann erhalten, wenn Studierende an einer staatlich anerkannten Hochschule in einem Abkommens-Staat eingeschrieben sind und gleichzeitig für die Dauer des Studiums dort wohnen.

Mit folgenden Staaten (Abkommens-Staaten) gibt es eine Vereinbarung, der zufolge ein Anspruch auf medizinisch notwendige Sachleistungen für den Fall der Krankheit besteht, sofern eine Versicherung bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse existiert: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien*, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil).

In diesen Staaten gilt die „**European Health Insurance Card**“ (EHIC). Sie ist Bestandteil jeder neueren Krankenkassenkarte.

* Für Großbritannien gilt die **Global Health Insurance Card (GHIC)**.

Für die Länder Türkei, Tunesien, Bosnien, Montenegro und Serbien muss bei der zuständigen deutschen Krankenkasse eine Antragsbescheinigung angefordert werden, die dann beim aushelfenden Träger in dem anderen Staat vorgelegt wird.

Weitere Informationen zur Nutzung der EHIC sind auf der Website der Europäischen Kommission zu finden:

www.ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1021&langId=de

Immer in Ihrer Nähe!

Überall, rund um die Uhr: hkk online



Auf **hkk.de** finden Sie alles zum Gesundbleiben, Gesundwerden und zu Ihrer Krankenversicherung.

Zu diesen Themen informiert auch der **hkk.de/newsletter** regelmäßig.

Über die **hkk Service-App** können Sie Ihre Anliegen schnell, sicher und komfortabel erledigen.

Auch unter **hkk.de/kontaktformular** sind wir gerne für Sie da.

Persönliche Beratung: hkk-Geschäftsstellen



Adressen, Öffnungszeiten und Telefonnummern finden Sie unter **hkk.de/kontakt**.

Schnell und kompetent am Telefon: die hkk-Kundenberatung



Unter **0421-36550** bekommen Sie eine individuelle Beratung.

Kritik, Anregungen und Ihre Ideen nehmen wir gerne unter **0800-1455 255** (gebührenfrei) entgegen.

Per Fax erreichen Sie uns unter **0421-3655 3700**.

Bilder:
Titel: © iStockphoto/Getty Images, S. 3 © Caiaimage/Getty Images, S. 2 © Westend61/Getty Images

hkk Krankenkasse – Gesundheit gut versichert.
28185 Bremen

hkk.de



Mit dieser Information möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Versicherungsleistungen geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage für den Versicherungsschutz der hkk sind die gültigen Satzungsbedingungen der Handelskrankenkasse (hkk) und der hkk Pflegekasse.

Stand: Januar 2026. Aktuelle Infos finden Sie auf **hkk.de**

hkk86521 (01/26)